Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstenfeldbruck (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes i.V.m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Landkreis Fürstenfeldbruck folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstenfeldbruck (Abfallgebührensatzung):

Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenerhebung	§ 5	Entstehen der Gebührenschuld
§ 2	Gebührenschuldner	§ 6	Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 3	Gebührenmaßstab	§ 7	Pflichten der Gebührenschuldner
§ 4	Gebührensätze	§ 8	In-Kraft-Treten

§ 1
Gebührenerhebung

Der Landkreis Fürstenfeldbruck erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.

(2) [1]Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer, derjenige dem das Eigentum gemäß § 39 Abs. 2 AO i.V.m. Art. 13 Abs.1 Nr. 2 Buchst. b) KAG zugerechnet wird, der dinglich Nutzungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung) oder die Wohnungseigentümergemeinschaft der dem Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 der Abfallwirtschaftssatzung unterliegenden Grundstücke als Benutzer. [2]Bei der Verwendung von zusätzlichen Bioabfall- bzw. Restmüllsäcken ist der Erwerber Benutzer. [3] Bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. [4]Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte oder nach § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 4 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung). [5]Bei der Anlieferung der in § 4 Abs. 12 und Abs. 18 genannten Abfälle gilt der Anlieferer als Benutzer.

(3) [1]Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. [2]Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer sowie für die zugelassene gemeinsame Benutzung von Restmüllbehältnissen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 9 der Abfallwirtschaftssatzung.

(4) Der Gebührenbescheid über die gesamte Forderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich

a) nach einer Grundgebühr für jede Einheit im Sinne der Absätze 2 und 3 und

b) nach Leistungsgebühren

- nach der Zahl und dem Fassungsvermögen, sowie der Anzahl der Abfuhren der Restmüllbehältnisse, Bioabfallsäcke und Wertstofftonnen oder im Falle der zugelassenen Sackabfuhr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallsäcke,
- im Falle der Abholung von Sperrmüll, sperrigem Metallschrott und Elektrogroßgeräten nach Art und Volumen der zur Abholung bereitgestellten Abfälle,
- nach Art und Menge bzw. Volumen der an den Einrichtungen des Landkreises angelieferten Abfälle,
- nach der Menge, dem Sach- und Personalaufwand bei illegaler Abfallentsorgung.

(2) Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Grundgebühreneinheit im Sinne dieser Satzung jede nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen (Haushaltsgrundgebühr).

(3) [1]Bei gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (= insbesondere freiberufliche oder ähnliche sowie öffentliche Nutzung) oder bei gemischt genutzten Grundstücken gilt jede Einheit für sich als zusätzliche Grundgebühreneinheit. [2]Dabei entsprechen die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück, innerhalb von Gebäuden nicht für Wohnzwecke vorhandenen Nutzflächen

unter 300 m^2	1 Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung
bis einschließlich 1000 m^2	2 Grundgebühreneinheiten für gewerbliche/sonstige Nutzung
bis einschließlich 2000 m^2	3 Grundgebühreneinheiten für gewerbliche/sonstige Nutzung
je weitere angefangene 1.000 m^2	1 Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung

[3]Bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je angefangene 10 Fremdenbetten als eine Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung.

[4]Bei Campingplätzen gelten je angefangene 10 Stellplätze als eine Grundgebühreneinheit für gewerbliche/sonstige Nutzung.

[5]Für die nebenberufliche Ausübung von Tätigkeiten nach Satz 1 innerhalb von Wohneinheiten ohne separate Betriebs- oder Arbeitsräume, wird eine Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung nicht erhoben, wenn aus der Tätigkeit ein nennenswertes Müllaufkommen nicht zu erwarten ist.

[6]Auf die Erhebung einer Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung kann verzichtet werden, wenn Tätigkeiten nach Satz 1 ausschließlich außerhalb des Landkreises Fürstenfeldbruck ausgeübt werden und ausgeschlossen ist, dass durch die Ausübung der Tätigkeit entsorgungspflichtige Abfälle im Landkreis Fürstenfeldbruck anfallen können.

[7]Auf die Erhebung einer Grundgebühr kann ferner verzichtet werden bei Tätigkeiten, die ausschließlich außerhalb des Betriebssitzes oder der Betriebsstätte ausgeübt werden (reine ambulante Tätigkeiten), wenn zur Ausübung dieser Tätigkeiten keine Betriebs- oder Arbeitsräume (z.B. Lagerräume, Verwaltungsräume, häusliche Arbeitszimmer, Werkstätten u.ä.) vorhanden sind.

[8]Die Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung kann auf die Höhe einer Haushaltsgrundgebühr ermäßigt werden, wenn

- die zur Ausübung der Tätigkeit genutzten Betriebs- und Arbeitsräume insgesamt weniger als 50 m^2 aufweisen oder
- eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb von Wohneinheiten ohne Betriebs-/ Verwaltungseinheiten ausgeübt wird oder
- die Tätigkeit größtenteils (70 % und mehr) außerhalb der dazu bestimmten Betriebs-/Arbeitsräume ausgeübt wird oder
- zur Ausübung der Tätigkeit genutzte Betriebs-/Arbeitsräume nicht regelmäßig oder nur in geringem Umfang (weniger als 10 Wochenstunden) genutzt werden.

[9]Befreiungen und Ermäßigungen nach den Sätzen 5 – 8 werden nur auf Antrag ab dem Kalendertag des Antragseinganges beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck gewährt. [10]Die Antragsteller sind verpflichtet bei erstmaliger Antragstellung und unbeschadet § 7 auf Anforderung die Befreiungs-/Ermäßigungsvoraussetzungen nachzuweisen und zu belegen. [11]Befreiungen nach den Sätzen 5 und 7 sowie Ermäßigungen nach Satz 8 werden grundsätzlich dann nicht gewährt, wenn zur Ausübung der Tätigkeit zusätzliches Personal gegen Entgelt beschäftigt wird.

(4) [1]Auf Antrag können Lagerflächen, die sich nicht am Hauptsitz der Nutzung gem. Abs. 3 Satz 1 befinden, mit Flächen am Hauptsitz zusammengerechnet werden. [2]Dies gilt nur wenn sich der Hauptsitz im Landkreis Fürstenfeldbruck befindet.

(5) [1]Gewerbliche Lagerflächen ohne Abfallaufkommen können von der Erhebung einer Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung befreit werden. [2]Als Lagerflächen sind solche Flächen anzusehen, die eindeutig und ausschließlich der Lagerhaltung von weiterzuverarbeitenden bzw. veräußerbaren Waren dienen. [3]Eine Abgrenzung zu vorhandenen Produktions- und Verkaufsflächen muss ersichtlich sein. [4]§ 3 Abs. 3 Sätze 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 4
Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für jede Grundgebühreneinheit nach § 3 Abs. 2 (Haushaltsgrundgebühr) beträgt 46,00 € pro Jahr, die Grundgebühreneinheit nach § 3 Abs. 3 (Grundgebühr für gewerbliche/sonstige Nutzung) beträgt 65,00 € pro Jahr.

(2)

Die Leistungsgebühr für den Restmüll beträgt jährlich bei 14-täglicher Leerung für

1.	eine Müllnormtonne	mit	40 l Füllraum	36,00 €
2.	eine Müllnormtonne	mit	60/70 l Füllraum	55,00 €
3.	eine Müllnormtonne	mit	80/90 l Füllraum	77,00 €
4.	eine Müllnormtonne	mit	110/120 l Füllraum	109,00 €
5.	eine Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	218,00 €
6.	eine Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	601,00 €
7.	eine Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	1.001,00 €
8.	eine Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	2.275,00 €
9.	eine Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	4.550,00 €

(3) Die in Abs. 2 genannten Gebühren beinhalten folgende Anzahl von Bioabfallsäcken für ein Jahr bei

1. einer Müllnormtonne	40 l	**44** Bioabfallsäcke mittel oder	**63** Bioabfallsäcke klein
2. einer Müllnormtonne	60/70 l	**66** Bioabfallsäcke mittel oder	**95** Bioabfallsäcke klein
3. einer Müllnormtonne	80/90 l	**94** Bioabfallsäcke mittel oder	**134** Bioabfallsäcke klein
4. einer Müllnormtonne	110/120 l	**132** Bioabfallsäcke mittel oder	**189** Bioabfallsäcke klein
5. einer Müllnormtonne	240 l	**264** Bioabfallsäcke mittel oder	**377** Bioabfallsäcke klein
6. einer Müllnormtonne	660 l	**726** Bioabfallsäcke mittel oder	**1037** Bioabfallsäcke klein
7. einer Müllnormtonne	1,1 cbm	**1210** Bioabfallsäcke mittel oder	**1728** Bioabfallsäcke klein
8. einer Müllnormtonne	2,5 cbm	**2750** Bioabfallsäcke mittel oder	**3928** Bioabfallsäcke klein
9. einer Müllnormtonne	5,0 cbm	**5500** Bioabfallsäcke mittel oder	**7857** Bioabfallsäcke klein

(4) [1]Für jede weitere Leerung (Sonderleerung) beträgt die Gebühr pro Leerung bei

1.	einer Müllnormtonne	mit	40 l Füllraum	1,50 €
2.	einer Müllnormtonne	mit	60/70 l Füllraum	2,00 €
3.	einer Müllnormtonne	mit	80/90 l Füllraum	3,00 €
4.	einer Müllnormtonne	mit	110/120 l Füllraum	4,00 €
5.	einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	8,00 €
6.	einer Müllnormtonne	mit	660 l Füllraum	23,00 €
7.	einer Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	38,50 €
8.	einer Müllnormtonne	mit	2,5 cbm Füllraum	87,50 €
9.	einer Müllnormtonne	mit	5,0 cbm Füllraum	175,00 €
10.	einer Mulde	mit	3,0 cbm Füllraum	105,00 €
11.	einer Mulde	mit	5,5 cbm Füllraum	192,50 €

[2]Für jede weitere Leerung (Sonderleerung) von Sammelbehältnissen für Bioabfallsäcke beträgt die Gebühr pro Leerung bei

einer Müllnormtonne	mit	240 l Füllraum	8,00 €
einer Müllnormtonne	mit	1,1 cbm Füllraum	33,00 €

(5) [1]Die jährliche Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Großcontainern beträgt pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß

bei wöchentlicher Abholung	1.820,00 €,
bei 14täglicher Abholung	910,00 €.

[2]Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Großcontainern bei einmaliger Abholung beträgt 35,00 € pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß.

(6) [1]Die jährliche Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden beträgt pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß

bei wöchentlicher Abholung	5.460,00 €,
bei 14täglicher Abholung	2.730,00 €.

[2]Die Leistungsgebühr für die Abfuhr von Abfällen mit Pressmulden bei einmaliger Abholung beträgt 105,00 € pro Kubikmeter bestelltem und aufgestelltem Containermaß.

(7) [1]Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken beträgt

für einen Einwegmüllsack mit	100 l Füllraum	4,00 €,
für einen Einwegmüllsack mit	50 l Füllraum	2,00 €.

[2]Die Leistungsgebühr beträgt

für einen Bioabfallsack groß	(ca. 50 Liter)	1,50 €,
für einen Bioabfallsack mittel	(ca. 10 Liter)	0,30 €,
für einen Bioabfallsack klein	(ca. 7 Liter)	0,20 €.

(8) [1]Die Gebühr bei Selbstanlieferung (gemäß § 17 Abfallwirtschaftssatzung) von brennbaren Abfällen zur Beseitigung bei der Müllverbrennungsanlage Geiselbullach (ohne Einsammeln und Transport) beträgt: 147,00 € pro t.

[2]Bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	12,00 €
[3]Bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	24,00 €
[4]Bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	48,00 €

[5] Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

(9) Die Gebühr für die Abholung von brennbarem Sperrmüll (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 a der Abfallwirtschaftssatzung) - maximal zwei Kubikmeter- je Haushalt beträgt 32,50 € je Anfahrt und Haushalt und für jeden weiteren Haushalt auf dem dem gleichen Grundstück 20,00 €.

(10) Die Gebühr für die Abholung von sperrigem Metallschrott (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 b der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 12,50 € je Anfahrt

(11) Die Gebühr für die Abholung von Elektrogroßgeräten (im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 2 c der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 12,50 € pro Stück

(12) Die Gebühr für die Anlieferung von Problemabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (maximal 500 kg pro Jahr und Betrieb) beträgt:

- für Altöl 0,30 € pro angefangenem kg
- für Kondensatoren 2,30 € pro angefangenem kg
- für Schwermetalle, Schwermetallverbindungen 8,80 € pro angefangenem kg
- für sonstige Problemstoffe (Altfarben, Altlacke, Lösungsmittel, Fotochemikalien, Pflanzenschutzmittel, gefüllte Spraydosen, organische und anorganische Chemikalien, Aerosole, Tenside, Polyphosphate, Carbidverbindungen, Chlorkalk und Steinsalz etc.) 1,30 € pro angefangenem kg
- für Feuerlöscher 5,50 € pro Feuerlöscher

(13) Die Gebühr für die Anlieferung aus privaten Haushalten beträgt:

für Altöl 0,30 € pro angefangenem kg
für Feuerlöscher 5,50 € pro Feuerlöscher

(14) Die Gebühr für die Anlieferung von Gartenabfällen an den großen Wertstoffhöfen und sonstigen Sammelstellen beträgt

a) für Privatanlieferungen, die 1 cbm täglich überschreiten 10,00 € je angefangenem Kubikmeter, mindestens 10,00 €

b) für Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen 10,00 € je angefangenem Kubikmeter, mindestens 10,00 €

(15) [1]Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen auf der landkreiseigenen Deponie Jesenwang beträgt bei

1	**Reinem Ziegel (Ziegelsteine, Dachziegel)**	**7,00 € pro t**
2	**Reinem Betonabbruch, Teile bis inkl. 50 cm**	**7,00 € pro t**
3	**Reinem Betonabbruch, Teile > 50 cm**	**14,00 € pro t**
4	**Betonteile mit Armierung (z.B. Masten, Säulen, Spaltenböden)**	**80,00 € pro t**
4.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	6,00 €
4.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	12,00 €
4.2	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	24,00 €
5	**Bauschutt (Beton, Ziegel) mit bis inkl. 10% Vol. nicht recycelbarem mineralischen Bauschutt**	**12,00 € pro t**
6	**Bauschutt (Beton, Ziegel) mit mehr als 10 % Vol. bis inkl. 25 % Vol. nicht recycelbarem mineralischen Bauschutt**	**17,00 € pro t**
6.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €

6.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
6.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	5,10 €
7	**Bauschutt mit mehr als 25 % Vol. nicht recycelbarem mineralischen Bauschutt**	**44,00 € pro t**
7.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
7.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	6,60 €
7.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	13,20 €
8	**Bauschutt bis inkl. 5 % Vol. brennbarer Baustellenabfälle**	**12,50 € pro t**
9	**Bauschutt mit mehr als 5 % bis inkl. 15 % Vol. brennbaren Baustellenabfällen**	**30,00 € pro t**
9.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
9.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
9.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	9,00 €
10	**Bauschutt mit mehr als 15 % Vol. brennbaren Baustellenabfällen**	**149,00 € pro t**
10.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	11,18 €
10.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	22,35 €
10.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	44,70 €
11	**Mineralfaser in einer zugelassenen Verpackung**	**352,00 € pro t**
11.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	26,40 €
11.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	52,80 €
11.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	105,60 €
12	**nicht verwertbare, nicht brennbare Abfälle - geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 0**	**44,00 € pro t**
12.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
12.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	6,60 €
12.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	13,20 €
13	**Asbest in einer zugelassenen Verpackung**	**228,00 € pro t**
13.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	17,10 €
13.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	34,20 €
13.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	68,40 €
14	**Flachglas**	**40,00 € pro t**
14.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
14.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	6,00 €
14.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	12,00 €
15	**Flachglas mit Rahmen**	**100,00 € pro t**
15.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €

15.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
15.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	30,00 €
16	**Erdaushub**	**44,00 € pro t**
16.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
16.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	6,60 €
16.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	13,20 €
17	**Erdaushub mit Fremdstoffen (z. B. Wurzeln, Grasnarben, Steine)**	**50,00 € pro t**
17.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
17.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
17.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
18	**Straßenaufbruch, nicht teerhaltig**	**30,00 € pro t**
18.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
18.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
18.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	9,00 €
19	**Straßenaufbruch, teerhaltig**	**100,00 €/t**
19.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
19.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
19.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	30,00 €
20	**Altholz, Kategorie I bis III**	**55,00 € pro t**
20.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
20.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	8,25 €
20.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	16,50 €
21	**nicht verwertbare, nicht brennbare Abfälle - geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 2 - inkl. Transport**	**228,00 € pro t**
21.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	17,10 €
21.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	34,20 €
21.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	68,40 €
22	**nicht verwertbare, brennbare Abfälle inkl. Transport zur MVA Geiselbullach**	**158,00 € pro t**
22.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	12,60 €
22.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	25,20 €
22.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	50,40 €
23	**Bioabfälle**	**120,00 € pro t**
23.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	9,00 €
23.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	18,00 €

23.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	36,00 €
24	**Dachpappe**	**228,00 € pro t**
24.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	17,10 €
24.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	34,20 €
24.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	68,40 €
25	**Gipsabfälle**	**73,00 € pro t**
25.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,48 €
25.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	10,95 €
25.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	21,90 €
26	**Leicht- bzw. Porenbeton (z.B. Ytong)**	**84,00 € pro t**
26.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	6,30 €
26.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	12,60 €
26.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	25,20 €
27	**HBCDD-haltige Abfälle aus privaten Haushalten**	**1.666,00 €/t**
27.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	124,95 €
27.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	249,90 €
27.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	499,80 €
28	**Gartenabfälle aus privaten Haushalten, die 220 kg täglich überschreiten**	**50,00 €/t**
28.1	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von > 30 t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €
29	**Gartenabfälle aus anderen Herkunftsbereichen**	**50,00 €/t**
29.1	bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	5,00 €
29.2	bei Anlieferungen von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von > 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	7,50 €
29.3	bei Anlieferungen von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von > 30 t beträgt die Gebühr pauschal	15,00 €

[2] Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts nach Satz 1 ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

[3]Sofern bei Anlieferungen von < 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t, von < 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t oder von < 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t keine gesonderte Gebühr ausgewiesen ist, beträgt die Gebühr pauschal 5,00 € pro angelieferter Fraktion.

[4] Ergibt die Berechnung der Anlieferungsgebühr nach Satz 3 einen geringeren Betrag als 5,00 € so beträgt die Mindestgebühr 5,00 € pro angelieferter Fraktion.

[5] Unter nicht recycelbarem mineralischen Bauschutt wird Folgendes verstanden: Sand (Korngröße 0 – 16 mm), Baustellenkehrricht, Putz, Bims

[6] Unter nicht verwertbaren, nicht brennbaren Abfällen – geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 0 werden insbesondere folgende Abfälle verstanden: Keramik, Fliesen, Glasbausteine, Drahtglas, asbestfreie Zementplatten, Putz.

[7] Bei der Anlieferung von Mineralfasern in einer zugelassenen Verpackung wird eine Freimenge von 15 Liter pro Tag gewährt.

[8]Für die Einstufung des angelieferten Materials wird das darin enthaltene Material, für das die höchste Gebühr festgesetzt ist, zur Gebührenfestsetzung herangezogen.

[9]Die Gebühr für das Wiederaufladen von angeliefertem Material beträgt 25,00 €

(16) [1]Die Gebühr für die Anlieferung von nicht verwertbaren, nicht brennbaren Abfällen – geeignet zur Ablagerung auf einer Deponie der Klasse 2 (Reststoffdeponie Jedenhofen) beträgt 207,00 € pro t

[2]Bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal 16,00 €
[3]Bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal 32,00 €
[4]Bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal 64,00 €

[5] Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

(17) [1]Die jährliche Gebühr für die wöchentliche Leerung von flüssigen Speiseabfällen über einen Bioabfallsammelbehälter beträgt

a) für einen Müllgroßbehälter 120 l 881,00 €
b) für einen Müllgroßbehälter 240 l 1.147,00 €

[2]Die Gebühr für die zusätzliche Leerung beträgt

a) für einen Müllgroßbehälter 120 l 17,60 €
b) für einen Müllgroßbehälter 240 l 22,00 €

(18) [1]Die Gebühr für die Anlieferung an den großen Wertstoffhöfen und sonstigen Sammelstellen beträgt:

a) für Dachpappe 2,50 € pro angefangenem ¼ cbm

b) für vermischten Bauschutt, reinen Bauschutt, Flachglas, Gipsabfälle, Leicht –bzw. Porenbeton 2,50 € pro angefangenem ¼ cbm

c) für zementgebundenen Asbest 2,50 € pro Anlieferung

[2]Bei den in Satz 1 geregelten Anlieferungen wird je Fraktion eine Freimenge von 15 Litern pro Tag gewährt.

(19) [1]Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 4) beträgt je angefangenem Kubikmeter 60,00 €. [2]Zusätzlich wird eine Gebühr von 2,50 € pro angefangenem Kilometer und eine Aufwandsgebühr von 30,00 € pro angefangener Stunde und eingesetztem Arbeiter erhoben.

(20) Die Gebühr für die Abholung von haushaltsüblichen, gebrauchsfähigen Gegenständen für die Wertstoffbörse – maximal zwei Kubikmeter – je Haushalt beträgt 32,50 € je Anfahrt und Haushalt und für jeden weiteren Haushalt auf dem gleichen Grundstück 20,00 €

(21) Die jährliche Gebühr für die vierwöchentliche Leerung der Wertstofftonnen beträgt

für eine 80-Liter-Müllnormtonne	34,00 €
für eine 120-Liter-Müllnormtonne	51,00 €
für eine 240-Liter-Müllnormtonne	103,00 €
für eine 1.100-Liter-Müllnormtonne	471,00 €

(22) [1]Die Gebühr für die Anlieferung von Künstlichen Mineralfasern (KMF) in zugelassenen reißfesten Gewebesäcken zu einer vom Landkreis bekanntgegebenen Übergabestelle beträgt 309,00 € pro t

[2]Bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	23,50 €
[3]Bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	47,00 €
[4]Bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	94,00 €

[5] Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

(23) [1]Die Gebühr für die Anlieferung von HBCDD-haltigen Abfällen aus privaten Haushalten bei der Müllverbrennungsanlage Geiselbullach beträgt 1.666,00 € pro t

[2]Bei Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von < 5 t beträgt die Gebühr pauschal	125,00 €
[3]Bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt die Gebühr pauschal	250,00 €
[4]Bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtgewicht von ≥ 30 t beträgt die Gebühr pauschal	500,00 €

[5] Für die Feststellung des Fahrzeuggesamtgewichts ist das Eingangsgewicht maßgeblich.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

(1) [1]Bei der Abfallentsorgung für Abfälle im Holsystem (Grund- und Leistungsgebühr) gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendertages. [2]Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 und § 4 Abs. 2 und 3 ändern. [3]Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendertages, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird. [4]Zur Beendigung der Leistungsgebühr ist die Rückgabe der Gebührenmarke erforderlich.

(2) Bei der Anlieferung bzw. Selbstanlieferung (§ 4 Abs. 8, 12 bis 16, 18, 22 und 23) entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(3) Bei der Verwendung von zusätzlichen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 7) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an die Benutzer.

(4) Bei der zusätzlichen Leerung bzw. Abholung von Restmüllbehältnissen sowie Sammelbehältnissen für Bioabfallsäcke (§ 4 Abs. 4), Großcontainern (§ 4 Abs. 5), Pressmulden (§ 4 Abs. 6), Sperrmüll (§ 4 Abs. 9), Sperrschrott (§ 4 Abs. 10), Elektrogroßgeräten (§ 4 Abs. 11), bei der Leerung flüssiger Speiseabfälle über Bioabfallbehälter (§ 4 Abs. 17), Gegenständen für die Wertstoffbörse (§ 4 Abs. 20) entsteht die Gebührenschuld mit Beauftragung des Landkreises.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gemäß § 4 Abs. 19 entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.

(6) [1]Bei der Leerung der Wertstofftonnen (§ 4 Abs. 21) entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag der Aufstellung der Wertstofftonne am Grundstück durch den Landkreis oder seinem Beauftragten. [2]Sie endet mit dem beantragten Datum der Beendigung der Nutzung der Wertstofftonne, jedoch nicht vor Eingang der Abmeldung im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) [1]Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Holsystem (Grund- und Leistungsgebühr) gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 sind jeweils am 01.07. und 01.01. jeden Jahres (halbjährliche Zahlungsweise) bzw. auf Antrag am 01.01. jeden Jahres (jährliche Zahlungsweise) , frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

[2]Bei später hinzukommenden Schuldnern oder wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 und § 4 Abs. 2 und 3 ändern, wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle gemäß § 4 Abs. 19 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

(3) Für die Müllgroßcontainer nach § 4 Abs. 5 sowie Preßmulden nach § 4 Abs. 6 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(4) Für die Anlieferung bzw. Selbstanlieferung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 8, 12, Abs. 14 bis 16 und 22 sowie 23 wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(5) Für Restmüll-, Windel- und Bioabfallsäcke gemäß § 4 Abs. 7 wird die Gebühr mit dem Kauf fällig und entrichtet.

(6) Für die zusätzliche Abholung von Abfällen gemäß § 4 Abs. 4, für die Leerung flüssiger Speiseabfälle über Bioabfallsammelbehälter (§ 4 Abs. 17) sowie für die Leerung der Wertstofftonnen (§ 4 Abs. 21) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(7) Für die Anlieferung der Abfälle gemäß § 4 Abs. 13 und Abs. 18 wird die Gebühr mit Abgabe der Abfälle am Wertstoffhof oder einer sonstigen Sammelstelle fällig und ist dort zu entrichten.

(8) Für die Abholung von Sperrmüll, sperrigem Metallschrott, Elektrogroßgeräten sowie gebrauchsfähigen Gegenständen für die Wertstoffbörse gemäß § 4 Abs. 9 bis 11 und 20 wird die Gebühr mit Beauftragung des Landkreises fällig und ist vor Ausführung der Leistung zu entrichten.

§ 7
Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis oder den beauftragten Stellen die für die Höhe der Gebührenschuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstenfeldbruck (Abfallgebührensatzung) vom 10.08.2017 (Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 14 vom 28.08.2017) außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 28.08.2019

Landratsamt Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat